



## 2. SATZUNG zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Bad Bramstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Bad Bramstedt erlassen:

### § 1 Änderung

**§ 8 Beauftragte\*r für Menschen mit Behinderung, Änderungen wie folgend:**

- 1) Der\*die Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EUR monatlich.
- 2) Der\*die stellvertretende Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält keine Aufwandsentschädigung. Im Falle der Vertretung der\*des Beauftragten für Menschen mit Behinderung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung gezahlt.

**§ 10 Beauftragte\*r für die Städtepartnerschaft mit der Stadt Drawsko Pomorskie,**  
Ergänzung des Paragraphen

Der\*die Beauftragte für die Städtepartnerschaft mit der Stadt Drawsko Pomorskie erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR monatlich.

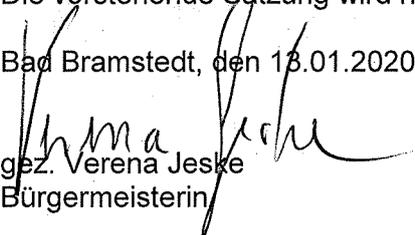
Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst (§ 11 Beiräte, § 12 Zahlung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes, usw.)

### § 2 Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Bad Bramstedt – Kreis Segeberg – tritt rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Bramstedt, den 13.01.2020

  
gez. Verena Jeske  
Bürgermeisterin